

6726/AB
Bundesministerium vom 26.07.2021 zu 6807/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.378.724

Wien, 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6807/J vom 26. Mai 2021 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es werden nicht alle Fälle jedes Jahr überprüft, zumal je nach Fallkonstellation unterschiedliche Befristungen des Anspruchs auf Familienbeihilfe vorgenommen werden.

Da im letzten Jahr viele Familien mit der Bewältigung der COVID-19-Krise vor besonderen Herausforderungen standen, wurde ein einfaches System geschaffen, welches auf die Entlastung der Familien abzielte. Im Februar 2021 wurde an jene, die während der Krise keinen Nachweis erbringen konnten, ein Anspruchsüberprüfungsschreiben (AÜS) übermittelt.

Zu 2.:

Im alten Familienbeihilfenverfahren DB7 erfolgte die Versendung der AÜS einen Monat vor Ablauf der Befristung. Wir arbeiten laufend im Hintergrund an der Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsabläufe, um die unterschiedlichsten Fälle von rund 1,9 Mio. Kindern im Land einfacher und effizienter bearbeiten zu können.

Bei dem neuen Programm FABIAN war dies technisch noch nicht möglich, wird aber in die Überlegungen im Rahmen der Weiterentwicklung des Verfahrens miteinbezogen.

Zu 3.:

Mitte Februar 2021 wurde an 233.000 Familienbeihilfenbezieher ein AÜS versendet.

Zu 4. bis 7.:

Die Entscheidung, ob eine Weiterzahlung bzw. Auszahlung oder eine Einstellung erfolgt, wird von einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter getroffen und nicht von einem IT-System. Daher wird keine Änderung angedacht.

Die Systematik des neuen Familienbeihilfenverfahrens FABIAN wird weiter dahingehend ausgebaut, dass die Anspruchsüberprüfungen und in der Folge die Entscheidung über den Familienbeihilfenanspruch mittels externer Daten erleichtert werden.

Zu 8.:

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2020 wurde das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 geändert und der Familienbeihilfenanspruch für Studierende infolge der COVID-19-Krise um ein Semester und bei Lehrlingen (bzw. bei Vorliegen einer Berufsausbildung) um sechs Monate – auch über die Altersgrenzen hinaus – verlängert.

Zu 9.:

Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 10. bis 12.:

Es darf auf die Fragen 2. und 4. bis 7. verwiesen werden.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

